

14.03.2012

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD,
der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion DIE LINKE

Sechstes Gesetz zur Änderung des Fraktionsgesetzes

A Problem

1.

Das Fraktionsgesetz sieht anders als das Abgeordnetengesetz in § 18 Abs. 4 AbgG NRW keine weitere Gewährung von Leistungen nach dem sofortigen Ende der Wahlperiode durch eine Auflösung des Landtags vor. Die Fraktionen halten jedoch eine Organisation vor, die im Falle einer Auflösung des Landtags wegen der fehlenden Planbarkeit eine unmittelbar mit dem Ende der Wahlperiode einhergehende Beendigung nicht gestattet. Vielmehr entsteht die Notwendigkeit, finanziell handlungsfähig zu bleiben, um den Übergang der Wahlperioden gestalten zu können.

2.

Eine Regelung der Fraktionsfinanzierung für den Übergang zwischen zwei Wahlperioden erfordert die Sicherstellung der Transparenz der Mittelverwendung und Kontrolle auch für die Übergangszeit. Daher kann nicht der Auflösungsbeschluss des Landtags und das damit bewirkte Ende der Wahlperiode Anknüpfungspunkt für die Rechnungslegung sein, sondern das faktische Ende der bisherigen Fraktion mit dem Beginn der neuen Wahlperiode. Somit ist auch der Zeitpunkt, an dem die Frist zur Rechnungslegung von 6 Monaten beginnt, entsprechend zu verschieben.

Datum des Originals: 14.03.2012/Ausgegeben: 14.03.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

B Lösung

1.
Es wird eine Regelung in Anlehnung an die Vorschrift des § 18 Abs. 4 AbgG geschaffen.

2.
Anknüpfungspunkt für die Rechnungslegung wird statt des Auflösungsbeschlusses das faktische Ende der bisherigen Fraktion mit dem Beginn der neuen Wahlperiode. Der Zeitpunkt, an dem die Frist zur Rechnungslegung von 6 Monaten beginnt, ist entsprechend zu verschieben.

C Kosten

Im Vergleich zur Situation bei Nicht-Auflösung des Landtags entstehen keine Mehrkosten. Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage entstehen Mehrkosten in Höhe von 1,87 Millionen Euro.

Gesetz zur Änderung des Fraktionsgesetzes	Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen
Artikel I	
<p>Das Gesetz über die Rechtsstellung der Fraktionen im Landtag von Nordrhein-Westfalen (Fraktionsgesetz - FraktG NRW) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2011 (GV. NRW. S.336) wird wie folgt geändert:</p>	<p>Gesetz über die Rechtsstellung der Fraktionen im Landtag von Nordrhein-Westfalen (Fraktionsgesetz- FraktG NRW)</p>
<p>1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(2) Eine Fraktion erhält die Geldleistung ab der konstituierenden Sitzung des Landtags bis zum Ende der Wahlperiode, <u>im Falle der Auflösung des Landtags bis zum Ende des Monats, in dem die Neuwahl stattfindet, längstens jedoch bis zum Beginn der folgenden Wahlperiode.</u> Eine neu hinzukommende Fraktion erhält die Geldleistung ab dem auf die Wahl folgenden Tag, wenn sie sich innerhalb eines Monats bildet. Die für den Zeitraum zwischen dem auf die Wahl folgenden Tag und der konstituierenden Sitzung des Landtags an eine neu hinzukommende Fraktion gezahlte Geldleistung wird innerhalb der folgenden sechs Monate mit den der Fraktion zustehenden Geldleistungen verrechnet. Im Übrigen wird die Geldleistung nur für den Zeitraum gewährt, in dem die Fraktion die Voraussetzungen dieses Gesetzes und der Geschäftsordnung des Landtags erfüllt.“</p>	<p>§ 4 Zuweisung und Bewirtschaftung der Geldleistungen</p> <p>(2) Eine Fraktion erhält die Geldleistung ab der konstituierenden Sitzung des Landtags bis zum Ende der Wahlperiode. Eine neu hinzukommende Fraktion erhält die Geldleistung ab dem auf die Wahl folgenden Tag, wenn sie sich innerhalb eines Monats bildet. Die für den Zeitraum zwischen dem auf die Wahl folgenden Tag und der konstituierenden Sitzung des Landtags an eine neu hinzukommende Fraktion gezahlte Geldleistung wird innerhalb der folgenden sechs Monate mit den der Fraktion zustehenden Geldleistungen verrechnet. Im Übrigen wird die Geldleistung nur für den Zeitraum gewährt, in dem die Fraktion die Voraussetzungen dieses Gesetzes und der Geschäftsordnung des Landtags erfüllt.</p>
<p>2. In § 7 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:</p> <p>„<u>Im Falle des Endes der Wahlperiode durch Auflösung des Landtags ist die Rechnung binnen einer Frist von 6 Monaten nach Beginn der folgenden Wahlperiode zu legen.</u>“</p>	<p>§ 7 Rechnungslegung</p> <p>(1) Die Fraktionen legen über ihre Einnahmen und Ausgaben Rechnung. Die Rechnung umfasst jeweils ein Kalenderjahr. Erfolgt die Buchführung und die Rechnungslegung nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung, sind Forderungen, Verbindlichkeiten und Abgrenzungsposten auszuweisen. Die geprüfte Rechnung ist spätestens bis zum Ende des 6. Monats des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres oder des Monats,</p>

	in dem die Geldleistung nach § 4 letztmals gezahlt wurde, der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landtags vorzulegen. Endet die Wahlperiode oder verliert eine Fraktion ihre Rechtsstellung, so ist die Rechnung binnen einer Frist von 6 Monaten zu legen.
Artikel II	
Inkrafttreten Das Gesetz tritt am 14. März 2012 in Kraft.	

Begründung

Artikel I

zu Nr. 1

Das Fraktionsgesetz sieht anders als das Abgeordnetengesetz in § 18 Abs. 4 AbgG NRW keine weitere Gewährung von Leistungen nach dem sofortigen Ende der Wahlperiode durch eine Auflösung des Landtags vor. Die Fraktionen halten jedoch eine Organisation vor, die im Falle einer Auflösung des Landtags wegen der fehlenden Planbarkeit eine unmittelbar mit dem Ende der Wahlperiode einhergehende Beendigung nicht gestattet. Vielmehr entsteht die Notwendigkeit, finanziell handlungsfähig zu bleiben, um den Übergang der Wahlperioden gestalten zu können. Es wird daher eine Regelung in Anlehnung an die Vorschrift des § 18 Abs. 4 AbgG geschaffen.

Die Pflicht der Fraktionen, Rückstellungen gem. § 4 Abs. 3 FraktG zu bilden, um eingegangene und gesetzliche Verpflichtungen im personellen und sächlichen Bereich auch über die Wahlperiode hinaus erfüllen zu können, steht der Notwendigkeit dieser Änderung nicht entgegen. Die Rückstellungsbildung setzt die Planbarkeit von Verlauf und Länge einer Wahlperiode voraus. Die Auflösung des Landtags kann dagegen schon zu einem Zeitpunkt erfolgen, zu dem noch keine hinreichende Rückstellung gebildet werden konnte. Die Begrenzung der Zahlungen bis zum Beginn der neuen Wahlperiode dient der Vermeidung von Doppelzahlungen.

zu Nr. 2

Eine Regelung der Fraktionsfinanzierung für den Übergang zwischen zwei Wahlperioden erfordert die Sicherstellung der Transparenz der Mittelverwendung und Kontrolle auch für die Übergangszeit. Daher kann nicht der Auflösungsbeschluss des Landtags und das damit bewirkte Ende der Wahlperiode Anknüpfungspunkt für die Rechnungslegung sein, sondern das faktische Ende der bisherigen Fraktion mit dem Beginn der neuen Wahlperiode. Somit ist auch der Zeitpunkt an dem die Frist zur Rechnungslegung von 6 Monaten beginnt, entsprechend zu verschieben.

Artikel II

Das Gesetz tritt am 14. März 2012 in Kraft.

Karl-Josef Laumann
Armin Laschet

Norbert Römer
Marc Herter

Reiner Priggen
Sigrid Beer

und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion

Dr. Gerhard Papke
Ralf Witzel

Bärbel Beuermann
Wolfgang Zimmermann
Özlem Alev Demirel

und Fraktion

und Fraktion